



Neuwahlen zum Integrationsrat

Neufassung des § 27
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
01.07.2009

Übersicht

- 1. Zuwandererververtretungen in Kommunen
- 2. Der Integrationsrat
- 3. Wer ist wahlberechtigt?
- 4. Wer ist wählbar?
- 5. Wie und wann wird gewählt?

Welche Kommunen richten eine Zuwandererververtretung ein?

- Ab 5.000 Ausländern müssen Städte eine Zuwandererververtretung einrichten.
- Kleinere Städte müssen auf Antrag der Zuwanderer (min. 200 Antragsteller) eine Zuwandererververtretung einrichten.
- Bestehende Zuwandererververtretungen werden in der bisherigen Form weitergeführt, wenn der Rat nichts anderes beschließt.
- Regelform ist der Integrationsrat.

Der Integrationsrat

- Der IR besteht aus $\frac{1}{3}$ entsandten Ratsmitgliedern und $\frac{2}{3}$ gewählten Zuwanderern.
- Letztere werden nach Listen oder als Einzelpersonen gewählt.
- Es gibt keine Vertreterregelung für die Sitzungsteilnahme nach der Liste!
- Der IR kann sich mit allen kommunalen Themen befassen. Er hat für den Rat und die Ausschüsse eine beratende und initiative Funktion.
- Der IR wählt eine(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.

Wer darf wählen?

- Alle Ausländer mit Aufenthaltstitel AE, NE, EU und Hauptwohnsitz in Rheine.
- Aussiedler und Eingebürgerte in den ersten 5 Jahren nach der Einbürgerung. Sie müssen sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen (bis 12 Tage vor der Wahl).
- Mindestalter ist 16 Jahre,
- Mindestaufenthalt in Deutschland 1 Jahr.

Wer darf nicht wählen?

- Asylbewerber
- Geduldete
- Konsular- und Botschaftsangehörige
- Deutsche Doppelstaatler
- Zuwanderer, die noch nicht 1 Jahr in Deutschland oder 16 Tage in der Kommune leben; länger als 5 Jahre Eingebürgerte.
- Eingebürgerte, die sich nicht rechtzeitig ins Wählerverzeichnis eintragen lassen haben.

Wer ist wählbar?

- Mindestalter 18 Jahre
- Hauptwohnsitz in Rheine
- Alle Wahlberechtigten
- Alle deutschen Bürger/innen

Wie und wann wird gewählt?

- Die Wahl erfolgt nach allgemeinen demokratischen Grundregeln.
- Die Wahl findet spätestens 16 Wochen nach der konstituierenden Sitzung des neuen Stadtrates statt.
- Als NRW-einheitlicher Termin wird der 07. Februar 2010 vorgeschlagen.
- Erstmals ist eine Briefwahl gesetzlich zugelassen.